

**Satzung**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
**der Stadt Lahnstein**  
**vom 19.11.2025**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG), alle in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen, soweit die Reinigung nicht von der Stadt selbst durchgeführt wird. Den Umfang der von der Stadt durchgeführten Reinigung regelt die Satzung der Stadt Lahnstein über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teile der Erdoberfläche, die auf einem besonderen Grundbuchblatt alleine oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht sind. Der Grundstücksbegriff ist der des Buchgrundstücks. Vom Buchgrundstück kann abgewichen werden, wenn dies die Gebührengerechtigkeit fordert. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein bestimmtes einzelnes Buchgrundstück nicht selbstständig nutzbar ist, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden, wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist (wirtschaftliche Einheit).

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder

mehrere Grundstücke hat. Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

## § 2

### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen und Gehwege. Für die im anliegenden Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen bezieht sich die Reinigungspflicht ausschließlich auf die Gehwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungs punkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungs punkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

### **§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

### **§ 5 Säubern der Straßen**

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich einmal wöchentlich zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, starkem Laubfall und Stürmen der Fall.

(5) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 6 Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Verkehrsflächen (insbes. von Fahrbahnen und Gehwegen) erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten; soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## **§ 7 Bestreuen der Straße**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten.

An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Ansonsten ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachters, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## **§ 9 Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2

Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 05.12.1991 i. d. F. vom 01.06.1995 außer Kraft.

Lahnstein, den 19.11.2025

Stadtverwaltung Lahnstein

Lennart Siefert  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 1**

x= Ausschließliche Reinigungspflicht der Gehwege

Straße	
Adolfstraße	x
Ahl	
Ahler Kopf	
Ahlerhof	
Ahlerweg	
Allerheiligenbergstraße	
Alte Markthalle	
Alter Bergweg	
Altgasse	
Am Allerheiligenberg	
Am Burgweg	
Am Eckwald	
Am Erdbeerfeld	
Am Fischteich	
Am Forsthaus	
Am Kurpark	
Am Lichterkopf	
Am Obstgarten	
Am Rasenplatz	
Am Rheinsteig	
Am Rheinquartier	
Am Schillerpark	
Am Sechsseenplatz	
Am Sonnenhang	
Am Tennisplatz	
Amselweg	
An der grünen Bank	
Annastraße	
Auf Ahl	
Auf Brühl	
Auf der Braunshöll, bis Ende Parkplatz	
Auf der Oberen Au	
Auf'm Charweg	
Auf'm Kissel, einschl. Fußweg	
Bahnhofstraße, von Brückenstraße bis Kölner Straße und von Kreisel Bahnhofstraße bis Koblenzer Straße	x
Bahnhofstraße, von Dr.-Michel-Straße bis Kreisel Bahnhofstraße	
Becherhöllstraße	
Beilsgasse	
Bergstraße	
Birkenweg	

Bischof-Ferd.-Dirichs-Straße	
Blankenberg	
Blücherstraße	
Blumenpfad	
Bodewigstraße	
Braubacher Straße, bis Einmündung Zum Helmestal	x
Braubacher Straße, ab Einmündung Zum Helmestal bis Gemarkungsgrenze	
Breslauer Straße	
Brückenstraße	x
Brunnenstraße	
Buchenweg	
Bürgermeister-Müller-Straße	
Burgstraße	x
Carl-Sturm-Straße	
Casinostraße	
C.-S.-Schmidt-Straße	
Dammstraße	
Didierstraße (einschl. Parallelweg)	x
Douglasienweg	
Dr.-Bachenheimer-Straße	
Dr.-Max-Otto-Bruker-Str.	
Dr.-Michel-Straße	
Drosselweg	
Dr.-Walter-Lessing-Straße	
Dr.-Weber-Straße	
Eichhornweg	
Emser Landstraße, von Emser Straße bis einschl. Emser Landstraße 19	x
Emser Landstraße, ab Hausnr. 19	
Emser Straße	x
Ernst-Dänzer-Straße	
Erzbachstraße	
Eulendorf	
Fahrgasse	
Fährweg	
Falknersteig	
Fichtenweg	
Fingerhutsgasse	
Finkenweg	
Fischergasse	
Frankenstraße	
Freiherr-vom-Stein-Straße	
Freiherr-von-Ketteler-Straße	
Friedensstraße	

Friedrich-Ebert-Straße	
Fritz-Erler-Straße	
Frühmesserstraße	
Gardegässchen	
Gartenstraße	
Gewannenweg	
Goethestraße	
Grenbach	
Gutenbergstraße	
Gymnasialstraße	
Handerweg	
Hans-Herrmann-Straße	
Heimatgasse	
Heimbachgasse	
Hermann-Doneth-Straße	
Hermsdorfer Straße	
Hinter Lahneck	
Hintermauergasse	
Hirschsprung	
Hochstraße	x
Hohenrhein	
Holzgasse	
Horchheimer Höll	
Horchheimer Straße	
Hospitalgasse	
Hubertusstraße	
Hungergasse	
Im Bauerntal	
Im Drittelfeld	
Im Eichen	
Im Flürchen	
Im Harlos	
Im Karstel	
Im Lag	
Im Machert	
Im Mittelgesetz	
Im Mückenberg	
Im Nauling	x
Im Pardell	
Im Plenter	
Im Rosenberg	
Im Süßgrund	
Im Vogelsang	
Im Weierchen	
Im Weiernalt	
In der Grub	

In der Weilbach	
Industriestraße	x
Jägerpfad	
Johann-Baptist-Ludwig-Straße	x
Johannesstraße	x
Josef-Rätz-Straße	
Josefsgasse	
Kaisergasse	
Kapellenweg	
Kastanienplatz	
Kastanienstraße	
Katharinengasse	
Katharinенstraße	
Ketteringstraße	
Kirchstraße	
Kleine Hohl	
Klostergasse	
Knappenweg	
Koblenzer Straße	x
Kölner Straße, ab Bahnhofstraße und ab Alte Markhalle (südliche Zufahrt) bis Gemarkungsgrenze	x
Kölner Straße, Parallelweg Kölner Straße und Kreisel Kölner Str. bis Hermsdorfer Str.	
Konrad-Adenauer-Straße	
Kuckucksweg	
Lahneckstraße	
Lahnstraße	
Langgasse	
Langwiesergasse	
Lehnergasse	
Lindenweg	
Marienburger Straße	
Marienstraße	
Markstraße	x
Martin-Luther-Straße	
Martinsplatz	
Martinstraße	
Max-Schwarz-Straße	
Meisenweg	
Mittelstraße	
Münchsgasse	
Neisgasse	
Neuer Burger Weg	
Neugasse	
Nordallee	x
Oberer Charweg	

Oberheckerweg	
Ostallee	x
Ostpreußenstraße	
Otto-Wels-Straße	
Pestalozzistraße	
Pfarrer-Menges-Straße	
Pfarrgasse	
Ratsgasse	
Reuschstraße	
Rheinblick	
Rheinhöhenweg, von Ostallee bis Kreisel	x
Rheinhöhenweg, ab Kreisel	
Rheinstraße	
Rödergasse	
Sandgasse	
Sauergasse	
Schiffergasse	
Schillerstraße	
Schlossgasse	
Schloßstraße	
Schnaßgasse	
Schulstraße	x
Schulheißengasse	
Schwarzer Weg	
Schwarzgasse	
Sebastianusstraße, von Ostallee bis Südallee	x
Sebastianusstraße, von Südallee bis Oberheckerweg	
Sophiengasse	
Sperlingsweg	
Stauffenbergstraße	
Steinkauterweg	
St.-Florian	
Stolzenfelsstraße	
Südallee	x
Sustaplast-Straße	
Tannenweg	
Taplinsweg	
Taubhausstraße	
Taunusblick	
Theodor-Heuss-Straße	
Theodor-Zais-Straße	
Todtentalerweg	
Turmplatz	
Unterer Lagweg	
Vencer Straße	
Von-Eichendorff-Straße	

Waldring	
Walter-Schweter-Straße	
Weißergasse	
Westallee	x
Wilhelmstraße, von Nordallee bis Schulstraße	x
Wilhelmstraße, von Nordallee bis Ahlerweg	
Zollgasse	
Zu den Thermen	
Zum Helmestal	
Zur Ruppertsklamm	
Zur Schleuse	

**Verbindungswege und Treppenanlagen**

Verbindungsweg Industriestraße – Ernst-Dänzer-Straße

(Gemarkung NL, Flur 4, Parzelle Nr. 499/24, 553/10)

Treppenanlage Ernst-Dänzer-Straße – C.-S.-Schmidt-Straße

(Gemarkung NL, Flur 4, Parzelle Nr. 558/15, 556/3, 552/3, 544/1)

Verbindungsweg Kölner Straße – Katharinenstraße

(Gemarkung NL, Flur 4, Parzelle Nr. 602/1)

Treppenanlage Taubhausstraße - Richtung Allerheiligenbergstraße

(Gemarkung NL, Flur 8, Parzelle Nr. 80)

Verbindungsweg Auf'm Kissel - Taubhausstraße

(Gemarkung NL, Flur 8, Parzelle Nr. 5987/13)

Verbindungsweg Holzgasse - Bahnhofstraße (Holzgässchen)

(Gemarkung NL, Flur 9, Parzelle Nr. 6000/1)

Treppenanlage Kleine Hohl - Allerheiligenbergstraße

(Gemarkung NL, Flur 11, Parzelle Nr. 258)

Verbindungsweg Unterer Lagweg - Im Vogelsang

(Gemarkung NL, Flur 12 Parzelle Nr. 33)

Verbindungsweg An der grünen Bank - Hinter der Kaserne

(Gemarkung NL, Flur 17, Parzelle Nr. 3806/21)

Treppenanlage Unterer Lagweg - An der grünen Bank

(Gemarkung NL, Flur 17, Parzelle Nr. 3806/76)

Treppenanlagen Im Lag - Unterer Lagweg einschl. Fußweg zu den Häusern Nr. 2 - 8

(Gemarkung NL, Flur 27, Parzelle Nr. 5340/281 und 5340/426)

Treppenanlage Zollgasse - Bürgermeister-Müller-Straße

(Gemarkung OL, Flur 2, Parzelle Nr. 187/3)

Treppenanlage Münchsgasse - Bürgermeister-Müller-Straße  
(Gemarkung OL, Flur 2, Parzelle Nr. 404/188)

Verbindungsweg Jupp-Bodenstein-Platz - Frühmesserstraße  
(Gemarkung OL, Flur 3, Parzelle Nr. 172/14)

Verbindungsweg Hochstraße - Bürgermeister-Müller-Straße  
(Gemarkung OL, Flur 3, Parzelle Nr. 217/2)

Verbindungsweg Altgasse - Rödergasse  
(Gemarkung OL, Flur 3, Parzelle Nr. 476/247 und 61/2)

Verbindungsweg In der Weilbach - Braubacher Straße  
(Gemarkung OL, Flur 11, Parzelle Nr. 178/30)

Treppenanlagen und Verbindungswege Hinter Lahneck  
zwischen den Hausnummern 25/26, 30/31, 38/39 und 47/48  
(Gemarkung OL, Flur 18, Parzelle Nr. 75/13, 75/26, 75/39 und  
75/45)

Treppenanlage Martin-Luther-Straße - Martin-Luther-Straße  
(Gemarkung OL, Flur 18, Parzelle Nr. 78/12)

Treppenanlage Breslauer Straße - Martin-Luther-Str.  
(Gemarkung OL, Flur 19, Parzelle Nr. 60/168, 60/167, 60/170)